

ÜBERSETZUNG.KÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 25. Januar 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über den Aufnahmeurlaub, den gewisse zeitweilige Personalmitglieder der subventionierten Unterrichtseinrichtungen im Hinblick auf eine Adoption oder Pflegschaft erhalten", wie er am 17. März 1993 verbessert war, gebeten wurde, hat am 18. März 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, der durch das Gesetz vom 11. Juli 1973 eingefügt wurde. Laut Artikel 26, 3°, letzteren Gesetzes tritt Artikel 12bis, § 3, an dem von dem König (lies : der Exekutive) zu bestimmenden Datum in Kraft. Nach den Auskünften, über die der Staatsrat verfügt, wurde diese Bestimmung, was die Deutschsprachige Gemeinschaft betrifft, noch nicht in Kraft gesetzt.

Daraus folgt, dass Artikel 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 nur als Rechtsgrundlage für diesen Entwurf dienen kann, wenn er vorher in Kraft gesetzt wird. Dies kann erfolgen, indem man den entworfenen Erlass mit einem Artikel 1 anfangen lässt, der den o.a. Artikel 12bis, § 3, zumindest was die durch den Entwurf betroffenen Personalmitglieder betrifft, in Kraft setzt.

Die Artikel dieses Entwurfs sind dann umzunummerieren.

2. Der Entwurf enthält für die zeitweilig angestellten Personalmitglieder der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtseinrichtungen eine Regelung für den Aufnahmeurlaub für eine Adoption oder eine

.../...

Pflegschaft, die, was die Dauer des Urlaubs betrifft, insbesondere wenn das angenommene Kind jünger als drei Jahre ist, günstiger ist als diejenige, die durch den königlichen Erlass vom 12. November 1986 für die zeitweilig angestellten Personalmitglieder des Deutschsprachigen Gemeinschaftsunterrichtswesens festgelegt wurde.

Zwecks Einhaltung der in Artikel 17, § 4, der Verfassung festgeschriebenen Vorschrift der Gleichheit der Personalmitglieder und der in Artikel 12, § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 formulierten Verpflichtungen sind beide Regelungen aufeinander abzustimmen.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN.

Präambel.

Wird in diesen Entwurf eine Bestimmung zur Inkraftsetzung des Artikels 12bis, § 3, des Gesetzes vom 29. Mai 1959 aufgenommen, so ist in der Präambel auf Artikel 26, 3°, des Gesetzes vom 11. Juli 1973 zur Änderung des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Änderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung hinzuweisen, der die Rechtsgrundlage für diese Bestimmung bildet.

Artikel 2.

In Absatz 1 sind die überflüssigen Worte "bzw. Verpflichtung" zu streichen.

.../...

Absatz 3 wäre besser folgendermassen abgefasst :

"Der Schulträger kann dem Personalmitglied, das er beschäftigt, auf seinen Antrag einen Aufnahmeurlaub gewähren. Wenn das Personalmitglied verheiratet ist und wenn beide Ehepartner Mitglieder des Personals des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft subventionierten Unterrichtswesens oder Mitglied dieses Personals und Mitglied des Personals des Gemeinschaftsunterrichtswesens oder Mitglied dieses Personals und Mitglied des Personals der von der Gemeinschaft organisierten oder subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren sind, kann der Urlaub auf Antrag der Adoptierenden auf beide verteilt werden".

*

* *

Die Verfasser eines Entwurfs müssen dafür sorgen, dass die niederländische und die französische Übersetzung den auf Deutsch abgefassten Entwurf richtig wiedergeben. In diesem Entwurf gibt es zum Beispiel einen Unterschied in der Regelung, wie diese einerseits in dem deutschen und dem französischen Text, andererseits in dem niederländischen Text von Artikel 2, Absätze 3 und 4, und von Artikel 3 vorgesehen wird. Dem beauftragten Beamten zufolge entspricht der niederländische Text am besten den Absichten der Exekutive.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn :	H. COREMANS	Kammervorsitzender,
Frau :	S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn :	M. VAN DAMME,	
den Herren :	G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau :	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau M.-C. CEULE, Referendar, abgefasst.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS.

H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.